

Wichtige Informationen für Habilitationsverfahren gem § 103 UG 2002

- 1) Das Habilitationsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, das zu einem hoheitlichen Akt, konkret einem Bescheid des Rektorats, führt. Auf alle österreichischen Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich die Vorschriften des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes** (AVG) anwendbar, das bei Habilitationsverfahren jedoch nur subsidiär anzuwenden ist, insoweit nicht detailliertere Regelungen vorhanden sind. Diese detaillierten verfahrensrechtlichen Regeln finden sich in **§ 103 Universitätsgesetz 2002 (UG)**, der **Richtlinie für die Durchführung von Habilitationsverfahren des Senats** sowie der **Geschäftsordnung des Senats**, die zwingend von der Habilitationskommission anzuwenden sind. In der Geschäftsordnung finden sich zB die Vorschriften über die Wahl der oder des (eines ersten oder allenfalls zweiten oder dritten stellvertretenden) Vorsitzenden, Quoren für Anwesenheit und Beschlussfassung in der Habilitationskommission, Vertretungsregeln, Befangenheitsregeln, Antragsstellung, Sondervotum, Sitzungsprotokoll und Wiederaufnahme eines bereits gefassten Beschlusses.
- 2) **Voraussetzung für die Habilitation** ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten sowie die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.
Sowohl die Gutachten als auch die Habilitationskommission haben auf diese Kriterien einzugehen (dass dies seitens der Kommission geschehen ist, ist auch in den Sitzungsprotokollen nachvollziehbar und konzise darzulegen). Die Habilitationskommission hat - insbesondere bei divergierenden Auffassungen der Gutachten zur Frage der wissenschaftlichen Qualität der vorgelegten Arbeiten - im Zuge der Beweiswürdigung den inneren Wahrheitsgehalt der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen zu ermitteln und - erforderlichenfalls nach Einholung ergänzender Ausführungen - aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen eindeutige Aussagen zu treffen.
- 3) Die Habilitationskommission **konstituiert** sich in ihrer ersten Sitzung und **wählt** zu Beginn eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (eine zweite oder dritte Stellvertretung ist bei Bedarf zulässig). Der oder die Vorsitzende muss ein habilitiertes Mitglied der Habilitationskommission sein.
- 4) Die Sitzungen der Habilitationskommission unterliegen im Wesentlichen einer Geheimnispflicht, insoweit dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung der Entscheidung der Habilitationskommission oder im überwiegenden berechtigten Interesse einer Person erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Umgang mit den Antragsunterlagen und sonstigen persönlichen Daten ist zusätzlich der **Datenschutz** (insbesondere Geheimhaltung personenbezogener Daten und Löschung personenbezogener Daten nach dem Abschluss des Habilitationsverfahrens) zu beachten.

- 5) Protokolle der Habilitationskommission (siehe dazu § 17 Geschäftsordnung des Senats) haben ua den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint, wiederzugeben. **Es muss im Protokoll nachvollziehbar und konzise begründet werden, wie und warum die Habilitationskommission in ihrer Sitzung auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu ihrem Beschluss gelangt ist. Sie soll dabei im Einzelnen darlegen, auf welche Weise sie im Zuge der Beweiswürdigung den „inneren Wahrheitsgehalt“ der in den einzelnen Gutachten und Stellungnahmen vertretenen Auffassungen ermittelt hat, und im Fall divergierender Gutachten, dass und aus welchen Erwägungen dem einen Gutachten gegenüber dem anderen Gutachten der Vorzug gegeben wird.**
- 6) Die von der Habilitationskommission zu beachtenden **Rechte des AKG** in diesem Verfahren ergeben sich aus [§ 42 UG](#) und dem [Frauenförderungsplan der Universität Innsbruck](#) (insbesondere §§ 29 ff). Wichtig: Der AKG ist rechtzeitig zu allen Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen.
- 7) Die Habilitationskommission hat ihr Verfahren so durchzuführen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung des Rektorats **maximal sechs Monate** liegen. Die Frist für die Erstellung der Gutachten darf nicht länger als **drei Monate** betragen. Die eingereichten schriftlichen Arbeiten sowie die Gutachten sind sodann **zwei Wochen** zur Einsichtnahme aufzulegen. Bis spätestens **eine Woche** nach Ende der Einsichtnahmefrist können Stellungnahmen durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber abgegeben werden.
- 8) Rechtliche Fragen zum Habilitationsverfahren sind an das [Senatsbüro](#) zu richten.